

SATZUNG

zur 2. Änderung des

Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest"

Der Markt Sulzberg erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d. geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der geltenden Fassung folgende Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest":

§ 1

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung gilt die von Architekt Rueß ausgearbeitete Änderungszeichnung i.d.F. vom 10.01.1991, zuletzt geändert am 08.07.1992. Die textlichen Festsetzungen in der Fassung des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Kempten vom 12.11.1970 Nr. II/3 und vom 09.04.1990 gelten auch für den Änderungsbereich, soweit sich nicht durch nachstehende Regelungen Änderungen oder Ergänzungen ergeben. Für die Änderungsbereiche der 2. Änderung gelten die Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127). Die weiteren nachstehenden Regelungen gelten nicht nur für die gegenständliche 2. Änderung des Bebauungsplanes, sondern für das gesamte Baugebiet, also auch für den von der Grundplanung erfaßten Bereich, soweit er nicht durch die 2. Änderung gegenstandslos wird.

§ 2

Änderung des Textteiles in der Fassung des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Kempten vom 12.11.1970:

- a) § 6 -Firstrichtung- erhält folgende Ergänzung:
"Einer Verdrehung der Gebäude um bis zu 5° kann ausnahmsweise zugestimmt werden."
- b) § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Dächer müssen an der Traufe einen Überstand einschl. Dachrinne von mind. 1,00 m, höchstens 1,35 m aufweisen, der Ortgang muß mind. 1,20 m, höchstens 1,60 m überstehen."
- c) § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Dächer der Gebäude mit 1 Vollgeschoß sind mit einer Dachneigung zwischen 18 und 26 Grad auszubilden."

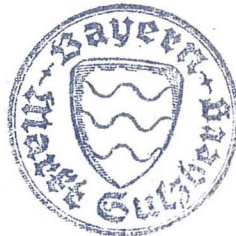
- d) § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"Alle freistehenden oder angebauten Garagen sind mit Satteldächern in der Dachneigung des Hauptdaches auszuführen."
- e) § 12 - Garagen und sonstige Nebengebäude - erhält folgenden 3. Absatz:
(3) "Garagen und Nebenanlagen sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn dadurch weder Belange des Orts- und Landschaftsbildes noch Verkehrsbelange beeinträchtigt werden und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften z.B. Abstandsflächen eingehalten werden können."
- f) Neuer § 14 wird eingefügt und erhält folgenden Text:
"§ 14 Grünplanung
Die Grundstücke sind mit bodenständigen, heimischen Sträuchern und Baumgruppen einzugrünen, insbesondere am Übergang zur freien Landschaft sind fremdartige oder exotische Pflanzen nicht zulässig. Geschlossene, geschnittene Hecken wie z.B. Fichtenhecken sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig."
- g) Bisheriger § 14 wird § 15 und bisheriger § 15 wird § 16.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzberg, den 14.12. 1992

MARKT SULZBERG



Fassung vom 08.07.1992


Steinle
1. Bürgermeister